

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. April 2009

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 171 Erlöschen einer Buchmacherkonzession (Herrn Michael Korn). S. 145

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 172 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Grevenbroich gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 145

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 173 Bekanntmachung – Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2007. S. 146

- 174 Veröffentlichung der Veranlagungsregeln des Nettoverbandes. S. 147

- 175 Allgemeinverfügung – gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 45 Abs. 1b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.03.2009. S. 151

- 176 Auktionsangebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 269 660). S. 157

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 171
- Erlöschen einer
Buchmacherkonzession**
-
- (Herrn Michael Korn)

Bezirksregierung
21.03.02.01

Düsseldorf, den 25. März 2009

Die Zulassung des Herrn Michael Korn als Buchmacher und die Genehmigung, eine Wettannahmestelle in 45468 Mülheim a.d.R., Dickswall 2 c zu betreiben, sind am 01.03.2009 erloschen.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 172
- Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Luftreinhalteplans Grevenbroich
gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Grevenbroich

Düsseldorf, den 9. März 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Grevenbroich einschließlich des Tagebaus Garzweiler aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM10) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass der gesetzliche Grenzwert für PM10 im Jahr 2006 an 46 Tagen überschritten wurde. Damit ist die Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Grevenbroich einschließlich des Tagebaus Garzweiler zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Grevenbroich vom 15.10.2006 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass dieser Plan mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben werden kann.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind im Kapitel Nr. 1.9 – Öffentlichkeitsbeteiligung – und im Kapitel Nr. 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Grevenbroich informiert.

Der Luftreinhalteplan Grevenbroich tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Aktionsplan Grevenbroich vom 15.10.2006 außer Kraft.

Der Luftreinhalteplan Grevenbroich wird in der Zeit

vom 01.04.2009 bis 15.04.2009

öffentlich ausgelegt bei der

Stadtverwaltung Grevenbroich
Neues Rathaus Ostwall 4–12
41515 Grevenbroich
Zimmer: 212

montags
bis donnerstags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags : 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: 240 a

montags
bis donnerstags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2–10
50667 Köln
Zimmer: K 409

montags
bis donnerstags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Die Dokumente können ebenfalls über die Homepage der Stadt Grevenbroich (www.grevenbroich.de) und der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Der Luftreinhalteplan Grevenbroich steht dort auch als Download zur Verfügung.

Im Auftrag
Schreiber

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 145

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173 **Bekanntmachung** **– Jahresabschluss der IT-Kooperation** **Rheinland zum 31.12.2007**

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31. Dezember 2007 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16. Dezember 2008 festgestellt worden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW-gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.08.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet,

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag
Thomas Knuth
GPA NRW
Abschlussprüfung –
Beratung – Revision

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15).

Söhngen
Der Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 146

174 Veröffentlichung der Veranlagungsregeln des Netteverbandes

1. Allgemeines

- 1.1 Rechtsgrundlage
- 1.2 Beitragsrechnung, Beitragserhebung
- 1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht
- 1.4 Zugrunde zu legende Verhältnisse
- 1.5 Zahlungsfristen
- 1.6 Erschwernisse

2. Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- 2.1 Aufwendungsursache
- 2.2 Beitragserrechnung
 - 2.2.0 Erschwernisse durch Erosionen
 - 2.2.0.1 Erschwernisaufwand durch Ackerfurchen
 - 2.2.0.2 Erschwernisaufwand durch Zerstörung der Grasnarbe
 - 2.2.1 Erschwernisaufwand durch Anlagen
 - 2.2.1.1 Erschwernisaufwand durch Zäune
 - 2.2.1.2 Erschwernisaufwand durch Mauern
 - 2.2.1.3 Erschwernisaufwand durch Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken
 - 2.2.1.4 Erschwernisaufwand durch Einleitung von Niederschlagswasser
 - 2.2.1.5 Erschwernisaufwand durch Einleitung von Grundwasser
 - 2.2.1.6 Erschwernisaufwand durch Einbau von Rohrleitungen und Kabeln
 - 2.2.2 Erschwernisaufwand durch Abwasser
 - 2.2.2.1 Erschwernisaufwand durch Schmutzwasser
 - 2.2.2.2 Erschwernisaufwand durch Misch- und Niederschlagswasser
- 2.3 Umlage der verbleibenden Kosten
 - 2.2.3.1 Umlagebetrag der Gemeinden insgesamt
 - 2.2.3.2 Anteil der einzelnen Gemeinden am Umlagebetrag

3. Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau

- 3.1 Aufwendungsursache
 - 3.1.1 Maßnahmen innerhalb von Ortskanalisationen und Straßenentwässerungsanlagen
 - 3.1.2 Flurbereinigungen
 - 3.1.3 Durchführung zu Nr. 3.1.1 und 3.1.2 durch den Netteverband
- 3.2 Beitragserrechnung
 - 3.2.1 Umlage des Restbetrages auf die Mitglieder
 - 3.2.1.1 Beitragsformel
 - 3.2.1.2 Beitragserrechnung der Mitglieder

4. Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

- 4.1 Aufwendungsursache
- 4.2 Beitragserrechnung für die Regelung des Wasserabflusses und die Sicherung des Hochwasserabflusses

- 4.3 Beitragserrechnung für die Seen- und Teichentschlammung
5. **Beiträge für die Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenentwässerungsmaßnahmen**
- 5.1 Aufwendungsursache
- 5.2 Beitragserrechnung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlage

Nach § 35*) haben die Mitglieder des Netzeverbandes diesem die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht, das Beitragsverhältnis und die Beitragsveranlagung ergibt sich im einzelnen aus den §§ 36 bis 40. Für die Durchführung der Beitragsveranlagung sind neben diesen Satzungsbestimmungen die gemäß § 41 Abs. 1 vom Vorstand aufzustellenden und vom Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregeln maßgebend.

1.2 Beitragsrechnung, Beitragserhebung

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 3 werden getrennt in folgenden Beitragsabteilungen (§ 36 Abs. 2) errechnet und erhoben:

- Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
- Gewässerausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
- Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
- Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1, Ziff. 4.
- Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. B.

1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

Der Zeitraum für die Veranlagung und die Pflicht der Mitglieder, die erforderlichen Angaben zu machen, sowie die Folgen bei Unterlassung ergeben sich aus den §§ 35, 41 bis 46.

1.4 Zugrunde zu legende Verhältnisse

Der Errechnung der Beiträge für ein Haushaltsjahr sind die für dieses Jahr (Veranlagungszeitraum) festgestellten, vorausgerechneten und notfalls geschätzten Verhältnisse zugrunde zu legen. Entstehende Differenzen zwischen den für dieses Jahr zugrunde gelegten und tatsächlich eingetretenen Verhältnissen sind im darauf folgenden Jahr auszugleichen.

1.5 Zahlungsfristen

Die Zahlungsfristen ergeben sich aus § 35 Abs. 4.

1.6 Erschwernisse

Der Vorsteher kann alle Erschwernisse, die nicht voraussehbar waren, nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagern. Die Ermittlung des Erschwernisaufwandes wird vom Geschäftsführer durchgeführt und vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.

2. Beiträge für die Gewässerunterhaltung

2.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 37.

2.2 Beitragserrechnung

2.2.0 Erschwernisse durch Erosionen

Die Gewässerunterhaltung kann durch Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland erschwert werden. Dabei ist die Nähe der Ackerfurche zum Gewässer hin von Belang.

2.2.0.1 Erschwernisaufwand durch Ackerfurchen

Erschwernisaufwand durch Ackerfurchen, die den satzungsgemäßen Abstand zum Gewässer nicht aufweisen (vgl. § 8 der Satzung).

$$B_A = m \cdot a$$

m – Länge der Ackerfurche am Gewässer

a – Einheitsbetrag, 1,53 €/lfd. m

2.2.0.2 Erschwernisaufwand durch Zerstörung der Grasnarbe

Bei Zerstörung der Grasnarbe im unmittelbaren Bereich des Gewässers (Sohle, Böschungen und 1,0 m breiter Berme) werden erhebliche Bodenmengen, besonders bei Starkregen in das Gewässer eingebracht. Die Herausnahme dieser Bodenteile dehnt sich dann meist auf eine sehr lange Strecke aus, was einen erheblichen Mehraufwand an Arbeitszeit erforderlich macht.

$$B_g = a \cdot b$$

B_g – Gesamtbeitrag zerstörte Grasnarbe

a – Flächengröße der zerstörten Grasnarbe in m²

b – 10,23 €/m²

2.2.1 Erschwernisaufwand durch Anlagen

Die Gewässerunterhaltung kann durch Anlagen im Gewässer oder an dessen Ufern erschwert und demzufolge verteuert werden. Dabei ist das Ausmaß der Anlage von Belang. Für den Grad der Erschwernis können auch die Art der Anlage, ihre Gefährlichkeit sowie das Ausmaß der behindernden Wirkung der Anlage auf die Unterhaltungsarbeiten zu berücksichtigende Faktoren darstellen. Anlagen, die einen Erschwernisaufwand für die Gewässerunterhaltung verursachen, sind zu erfassen. Der Mehraufwand ist vorweg vom Gesamtaufwand des Netzeverbandes für die Gewässerunterhaltung abzusetzen und auf die Erschwernisse zu verteilen.

2.2.1.1 Erschwernisaufwand durch Zäune

Erschwernisaufwand durch Zäune, die den satzungsgemäßen Abstand zum Gewässer nicht aufweisen (vgl. § 8 der Satzung)

$$B_Z = m \cdot a$$

m – Länge des Zaunes in Metern

a – Einheitsbetrag, 1,53 €/lfd. m

2.2.1.2 Erschwernisaufwand durch Mauern

(Ufermauern, Stirnwände usw.)

$$B_M = m \cdot a$$

m – Länge der Mauer in Metern

a – Einheitsbetrag, 1,53 €/lfd. m

2.2.1.3 Erschwernisaufwand durch Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken Erläuterung:

$$B_R = m \cdot a$$

m – Länge der Anlage in Metern

a – Einheitsbetrag, pro lfd. m beidseitig

*) Die Paragraphen ohne weiteres Zitat betreffen die Satzung des Netzeverbandes.

- a) Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken mit einer Breite und Höhe bzw. einem Durchmesser von 50 cm aufwärts

a – Einheitsbetrag 2,56 €/lfd.m beidseitig

- b) Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken mit einer Breite und Höhe bzw. einem Durchmesser von 30 cm bis 50 cm

a – Einheitsbetrag 8,18 €/lfd. m beidseitig

- c) Rohrleitungen, Durchlässe, Stollen und Brücken mit einer Breite und Höhe bzw. einem Durchmesser bis 30 cm

a – Einheitsbetrag 16,36 €/lfd. m beidseitig

2.2.1.4 Erschwernisaufwand durch Einleitung von Niederschlagswasser

Erschwernisaufwand durch Einleitungsbauwerke für die Abführung von gesammeltem Niederschlagswasser aus Dach-, Hof-, Straßen- und sonstigen Flächen einschließlich Drainageleitungen, offenen Rinnen und Straßenseitengräben sowie aus Einleitungsbauwerken für die Abführung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen.

$$E_B = a \cdot n$$

E_B – Einleitungsbetrag

n – Stückzahl der Einleitungsbauwerke

a – Einheitsbetrag je nach Einleitungsbauwerk

1. Bauwerke mit einem Rohrdurchmesser bis 0,2 m einschl. aller Drainageleitungen und offenen Rinnen 15,34 €/Stck. und Jahr
2. Einleitungsbauwerke mit einem Rohrdurchmesser von 0,2 m bis 0,5 m und Straßenseitengräben 25,56 €/Stck. und Jahr
3. Einleitungsbauwerke mit einem Rohrdurchmesser von 0,5 m aufwärts 51,13 €/Stck. und Jahr.

2.2.1.5 Erschwernisaufwand durch Einleitung von Grundwasser

Erschwernisaufwand durch Einleitungsbauwerke zur zeitlich begrenzten Einleitung von Grundwasser.

$$E_B = \text{Einleitungsbeitrag} = 51,13 \text{ €/Monat}$$

Der Beitrag wird für jeden angefangenen Monat erhoben.

2.2.1.6 Erschwernisaufwand durch Einbau von Rohrleitungen und Kabeln

Einengungen durch Einbau von Rohrleitungen und Kabeln im Gewässerquerschnitt

a) bis 1,0 m Länge, Einheitsbetrag 51,13 €

b) jeder weitere Meter 25,56 €

2.2.2. Erschwernisaufwand durch Abwasser

Die Gewässerunterhaltung wird durch das Einleiten von Abwasser erschwert. Der hierdurch verursachte Mehraufwand des Netzeverbandes ist von den Erschwerern nach Maßgabe des § 37 zu tragen. Er ist ebenfalls vorweg vom Gewässerlauf des Netzeverbandes für die Gewässerunterhaltung abzusetzen.

2.2.2.1. Erschwernisaufwand durch Schmutzwasser

Der Mehraufwand für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach Menge und Beschaffenheit sowie der Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers nach folgender Formel berechnet:

$$E_S = M \cdot B \cdot L \cdot r$$

Erläuterung:

anteiliger Erschwernisaufwand

E_S – anteiliger Erschwernisaufwand für Schmutzwasser

M – Einleitungsmenge in m^3 , ermittelt gemäß Nr. 1.4

B – Beschaffenheitswert für mech.-chem.-biol. behandeltes Schmutzwasser: 1,25

für mech.-biol. behandeltes Schmutzwasser: 1,5

für mech. behandeltes Schmutzwasser: 3,0

für unbehandeltes Schmutzwasser: 7,0

die zusätzliche Behandlung durch einen Schönungsteich oder einer Filteranlage verringert den Beschaffenheitswert um 0,25

L – Längenfaktor

$$L = L_e : L_g$$

L_e – Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers in km

L_g – Gesamtlänge der vom Netzeverband zu unterhaltenden Nette in km

$$r = 0,0040 \text{ €/m}^3$$

2.2.2.2 Erschwernisaufwand durch Misch- und Niederschlagswasser

Der Mehraufwand für die Einleitung gesammelten Misch- und Niederschlagswassers wird nach der Flächengröße der Entwässerungsgebiete sowie der Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers nach folgender Formel berechnet:

$$E_n = G \cdot L \cdot s$$

Erläuterung:

E_n – anteiliger Erschwernisaufwand für die Einleitung gesammelten Misch- und Niederschlagswassers

G – entwässerte Fläche (Größe der Entwässerungsfläche in ha = an die Kanalisation angeschlossene Einwohner: 60 Einwohner je ha mittlere Wohndichte, hierzu zählen auch Einwohner, die außerhalb der Verbandsfläche wohnen, an die Kanalisation angeschlossen sind und zur Nette entwässern).

L – Längenfaktor wie zu Nr. 2.2.2.1

$$s = 10,23 \text{ €/ha}$$

2.2.3 Umlage der verbleibenden Kosten

Die nach Abzug der Beiträge für den Erschwernisaufwand (Nr. 2.2.1 und 2.2.2) und der zustehenden Finanzierungshilfen des Landes für die Gewässerunterhaltung verbleibenden Kosten des Netzeverbandes werden gemäß § 37 auf die Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Buchst. a, im Verhältnis der Flächengröße ihrer Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes nach folgenden Formeln umgelegt:

2.2.3.1 Umlagebetrag der Gemeinden insgesamt:

Der auf die Gemeinden insgesamt entfallende Umlagebetrag nach Vornahme der Abzüge errechnet sich nach folgender Formel:

$$U = A - E_a - E_S - E_n - F_1$$

Erläuterung:

U = Umlagen auf die Gemeinden für die Gewässerunterhaltung

A = Unterhaltungsaufwand insgesamt

E_a = Erschwernisaufwand durch Anlagen (Nr. 2.2.1)

E_s = Erschwernisaufwand für Schmutzwasser (Nr. 2.2.2.1)

E_n = Erschwernisaufwand durch Misch- und Niederschlagswasser (Nr. 2.2.2.2)

F_i = Finanzierungshilfen des Landes

2.2.3.2 Anteil der einzelnen Gemeinden am Umlagebetrag

Dieser Anteil (Anteilsverhältnis) errechnet sich nach folgender Formel:

$$A_g = \frac{A_{bi} \cdot 0,6 + A_{ui} \cdot 0,05}{\Sigma (A_{bi} \cdot 0,6 + A_{ui} \cdot 0,05)}$$

Erläuterung:

A_g = Anteil (Anteilsverhältnis) der einzelnen Stadt bzw. Gemeinde

A_{bi} = Größe der bebauten Flächen in der Gemeinde (1,0 ha = 60 Einwohner im Einzugsgebiet, hierzu zählen alle Einwohner im Einzugsgebiet des Verbandes)

A_{ui} = Größe der unbebauten Fläche der einzelnen Gemeinde

0,6 = Abflussbeiwert für die bebauten Flächen

0,05 = Abflussbeiwert für die unbebauten Flächen

ΣA_{bi} = Gesamte bebaute Fläche im Einzugsgebiet

ΣA_{ui} = Gesamte unbebaute Fläche im Einzugsgebiet

3. Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerabbau

3.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 38.

3.1.1 Maßnahmen innerhalb von Ortskanalisationen und Straßenentwässerungsanlagen

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung der Nette, die innerhalb von Ortskanalisation und von Straßenentwässerungsanlagen sowie deren Ausläufen erforderlich sind, sind Angelegenheit der Betreiber dieser Anlage.

3.1.2 Flurbereinigungen

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung der Nette, die infolge Durchführung von Flurbereinigungen notwendig werden, sind Angelegenheit der Teilnehmergemeinschaft.

3.1.3 Durchführung zu Nr. 3.1.1 und 3.1.2 durch den Netteverband

Können die gemäß Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 von den dort Bezeichneten zu treffenden Maßnahmen wirksamer und wirtschaftlicher vom Netteverband durchgeführt werden, so ist dieser im Einvernehmen mit den nach Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 Verpflichteten dazu berechtigt; die Kosten sind von diesen Verpflichteten zu tragen.

3.2 Beitragserrechnung

Von dem vom Netteverband für seine Maßnahmen aufzuwendenden Kosten sind gegebenenfalls zunächst die Beiträge gemäß Nr. 3.1.3 abzuziehen.

3.2.1 Umlage des Restbetrages auf die Mitglieder

Der danach verbleibende umzulegende Betrag (VB) wird nach § 38 Abs. 1, Buchst. a bis d auf die zur Beitragsleistung heranzuziehenden Mitglieder

gemäß dieser Bestimmung wie folgt verteilt. Bei Ausbaumaßnahmen ohne Individualvorteile bzw. -erschwerisse findet § 38 Abs. 3 Anwendung.

3.2.1.1 Beitragsformel

$$A = M \cdot U$$

Erläuterung:

A = Berechnungsfaktor für das einzelne heranzuziehende Mitglied

M = Anteilige Bemessungswassermenge im Bereich des Mitgliedes in m³/s für eine 1-jährige Häufigkeit

U = Ausbaustrecke in km

3.2.1.2 Beitragserrechnung der Mitglieder

Der Beitrag des einzelnen Mitgliedes errechnet sich danach wie folgt: VB * A

$$EB = \frac{VB \cdot A}{AS}$$

Erläuterung:

EB = der vom einzelnen Mitglied zu zahlende Betrag

VB = Verbleibender Umlagebetrag nach Nr. 3.2.1

AS = Summe der Berechnungsfaktoren nach Nr. 3.2.1.1

A = Berechnungsfaktor für das einzelne Mitglied

4. Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

4.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 39.

4.2 Beitragserrechnung für die Regelung des Wasserabflusses und die Sicherung des Hochwasserabflusses

Für die Errechnung und Umlage der Beiträge gelten die Bestimmungen der Nr. 3 entsprechend.

4.3 Beitragserrechnung für die Seen- und Teichentschlammung

Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten werden umgelegt auf die Städte und Gemeinden. Ausgenommen sind die Gemeinden Greifath und Wachtendonk, da ihre Gemeindegebiete nicht zum Einzugsgebiet der Seen gehören.

a) zu 37,50 % im Verhältnis der Fläche im Verbandsgebiet,

b) zu 37,50 % im Verhältnis der Einwohner im Verbandsgebiet,

c) zu 25 % im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.

Dadurch ergibt sich der folgende Schlüssel:

Gemeinde:	a) %	b) %	c) %	Z %
Viersen	9,39	11,71	—	21,10
Nettetal	18,32	20,49	25	63,81
Schwalmtal	1,89	0,59	—	2,48
Brüggen	5,08	3,41	—	8,49
Straelen	0,61	0,01	—	0,62
M.-Gladb.	2,21	1,29	—	3,50
Zusammen	37,50	37,50	25	100%

5. Beiträge für die Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenentwässerungsmaßnahmen

5.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 3, 5, 36 und 40.

5.2 Beitragserrechnung

Für die Errechnung des dem einzelnen Mitglied anzulastenden Beitrags sind die für sein Grundstück aufzuwendenden Kosten zugrunde zu legen. Dabei kann der Vorstand für die Durchführung der Bewertungen gemäß § 18 Abs. 2 zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 147

175 ALLGEMEINVERFÜGUNG
gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b
der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
der Kommission vom 5. September 2008
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom
15. Dezember 2008 des Rates über die
ökologisch/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/
biologischen Produktion, Kennzeichnung und
Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der
Verwendung von Saatgut oder vegetativem
Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem
Verfahren des ökologischen Landbaus
gewonnen wurden
des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
vom 23.03. 2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11 November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige

Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind.

1. Das LANUV lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in Ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch das LANUV.

2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank „organicXseeds“ eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im LANUV eingesehen werden.

- 2.1 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann beim LANUV die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.

- 2.2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Ziffer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln

- vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
- der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt oder
- vom Verwender anderweitig aufzuzeichnen.

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
- Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Ziffer 1 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.
4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

II. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die nicht in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind

1. Das LANUV lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden und nicht in der unter I genannten Positivliste enthalten sind, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln nach Art 45 Abs. 1 b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln können in derselben Saison verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:
 - 2.1 Das gewünschte Saatgut bzw. die Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung sind laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt nicht verfügbar.
 - 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut / nichtökologischem Pflanzkartoffeln. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung ergibt, beizufügen.
 - 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 5, 7 und 9 EG-VO 889/08 erfüllt sind und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller.
3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2.3 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
4. Hinweis:
Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln durch den Verwender ist gemäß Art. 45 Abs. 6 EG-VO 889/08 nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Abschnitt II Ziffer 2.3 bzw. das LANUV seine Genehmigung nach Abschnitt 11 Ziffer 3 vor der Aussaat erteilt hat.

III. Allgemeine Zulassung der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln

1. Das LANUV lässt die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln, das nicht nach dem Verfahren des Ökologischen Landbaus gewonnen wurde, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das vegetative

Vermehrungsmaterial kann verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

- 2.1 Das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ist laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt oder bei anderen bekannten Bezugsquellen nicht verfügbar.

Für die Prüfung muss sich die Kontrollstelle fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden,

Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z.B. die Datenbank „organicXseeds“ nutzen.

Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Marktweniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial. Der Antrag enthält eine Aussage dazu, ob vegetativem Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ergibt, oder Erklärungen von Lieferanten entsprechend dem unter Ziffer 2.1 genannten Verfahren beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller, sofern es nicht mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im

Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist.

3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2. fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.

Wenn das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.

4. Der Einsatz von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial durch den Verwender ist nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Ziffer 2.3 bzw. das LANUV seine Genehmigung nach Ziffer 3 vor dem Einsatz erteilt hat

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Verwender von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 EG-VO 889/2008 zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen, soweit nicht die Anwendungsmöglichkeit über die Datenbank der FiBL in Anspruch genommen wird.
3. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.

V. Aufhebung der Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügungen

- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003 in der Fassung vom 08.08.2006
- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln in der Fassung vom 08.08.2006

werden aufgehoben.

Die Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden,

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mattmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Anlage 1**Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung****a) Gemüse/Kräuter:**

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval
	Halblang-oval
	Länglich
	Veredlungsunterlage
Blumenkohl	Weiss Frühjahr
	Weiss Sommer
	Weiss Herbst
	Weiss Winter
	Grün
	Romanesco
	Violett
	Industrie
Brokkoli	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Buschbohne	Blau
	Industrie
	Industrie, Einmalernte
Chicoree – Trieb	Allgemein
Dicke Bohne	Industrie
Erbse, Markerbse	Allgemein
	Industrie
Erbse, Zuckerbse	Allgemein
	Industrie
Feldsalat	Gewächshaus
	Freiland
Fenchel-Knollen	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Gurken	Einlegegurken
	Veredlungsunterlagen
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween
	Zierkürbisse/Spezialitäten
Kohlkopf	Blau-Früh
	Blau-Sommer/Herbst
	Blau-Lager
	Industrie
	Spitzkohl
Lauch (Porree)	Industrie

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Mangold	Steinmangold rot
	Steinmangold bunt
	Steinmangold unter Glas/Überwinterung
Melonen	Charantais
	Cantaloup
	Galia
	Wassermelone
Möhren	Sommer
	Wasch/Lager
	Industrie
Ölkürbis	Allgemein
Pak Choi	Allgemein
Pekingkohl (Chinakohl)	Früh/Folie
	Sommer
	Herbst/Lager
	Industrie
Pepperoni	Allgemein
Paprika	grün-gelb
	grün-orange
	lila-rot
	weiss-rot, spitze Formen
	weiss-orange
	Veredlungsunterlage
Pastinaken	Allgemein
	Industrie
Portulak	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh
	Sommer
	Herbst
Radies	unter Glas allgemein
	Freiland Früh
	Freiland Sommer
	Freiland Herbst
	Spezialformen
Rettich	Asiat. Weiss unter Glas
	Asiat. Weiss Frühjahr Sommer
	Asiat Weiss Sommer Herbst
Rosenkohl	schnell (130-150 Tage)
	mittelschnell (150-170 Tage)
	langsam (>170 Tage)
Salat Kopf	Rot
Romana	Rotblättrig
Schnittknoblauch	Allgemein
Sellerie, Stangen	Gelb

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Grün
Spinat	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
	Industrie
	Unter Glas
	Überwinterung
Stangenbohne	rundoval, blau
Tomaten	Spezialformen
Tomaten	Veredlungsunterlagen
Wirsing	Früh
Zucchini	Sommer
	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb
	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot
	Saatgut f. Wintersteckzwiebeln
	Sommer-Säzwiebeln, gelb
	Sommer-Säzwiebeln, rot
	Winter Säzwiebel, gelb
	Gemüsezwiebel
Schalotten	Saatgut zur Erzeugung v. Pflanzschalotten
	Säshalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh
	Herbst

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Atropa	Allgemein
Bärlauch	Allgemein
Baldrian	Allgemein
Basilikum	Rotblättrig
Basilikum	Topf
Beifuß	Allgemein
Beinwell	Allgemein
Bilsenkraut	Allgemein
Bockshornklee	Allgemein
Borretsch	Allgemein
Brunnenkresse	Allgemein
Chrysantheme	Allgemein
Chinesischer Lauch (Allium schoenoprasum)	Allgemein
Cochlearis officinalis	Allgemein
Dill	Topf
Echinacea-alle	Allgemein
Enzian	Allgemein
Estragon	Allgemein
Fenchel (Gewürz-, Körnerfenchel)	Allgemein
Filipendula vulgaris, Filipendula ulmaria	Allgemein
Flohsamen	Allgemein
Gras-Zitronengras	Allgemein
Hopfen	Allgemein
Kamille (Anthemis nobilis)	Allgemein
Kalmegh (Andrographis paniculata)	Allgemein
Katzenpfötchen	Allgemein
Kermesbeere	Allgemein
Knoblauch	Allgemein
Kompasspflanze	Allgemein
Kümmel (echter)	Allgemein
Kümmel-Kreuzkümmel	Allgemein
Kümmel-Schwarzkümmel	Allgemein
Lavendel	Allgemein
Liebstock	Allgemein
Lippia	Allgemein
Lorbeer	Allgemein
Löwenzahn	Allgemein
Majoran	Allgemein
Maca	Allgemein
Malve – Moschus	Allgemein
Mutterkraut	Allgemein
Natternkopf	Allgemein
Nieswurz (Helleborus foetidus)	Allgemein

b) Heil- und Gewürzkräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Agastache anisata	Allgemein
Agastache rugosa	Allgemein
Agastache mexicana	Allgemein
Agrostemma	Allgemein
Alant	Allgemein
Anagallis	Allgemein
Anchusa	Allgemein
Andorn	Allgemein
Angelika	Allgemein
Anis	Allgemein
Aniswurzel	Allgemein
Anthyllis	Allgemein
Arnica	Allgemein

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Oenothera	Allgemein
Oregano, Dost	Allgemein
Oregano, kretischer	Allgemein
Petersilie	Wurzel-petersilie Wilde
Pfefferminze	Saatgut
Pimpinelle	Allgemein Sanguisorba minor Pimpinella saxifraga
Prunella	Allgemein
Quinta	Allgemein
Rosmarin	Allgemein
Salvia sclarea	Allgemein
Salvia judaica	Allgemein
Sametblume	Allgemein
Saponaria ocymoides	Allgemein
Saponaria officinalis	Allgemein
Satureija biflora	Allgemein
Sareptasenf (Brassica juncea)	Allgemein
Sauerampfer	Allgemein
Schafgarbe	Allgemein
Schlüsselblume	Allgemein
Schwarzer Senf (Brassica nigra)	Allgemein
Schnittlauch	Topf
Schwarzer Nachtschatten	Allgemein
Sesam	Allgemein
Solanum dulcamara	Allgemein
Stevia	Allgemein
Stockrose	Allgemein
Studentenblume	Allgemein
Süssdolde	Allgemein
Tausendgüldenkraut	Allgemein
Teuricum scorodonia	Allgemein
Thymian (Thymus vulgaris)	Allgemein
Thymus citriodorus	Allgemein
Thymus thracicus	Allgemein
Wasserdost	Allgemein
Wasserhanf	Allgemein
Weidenröschen	Allgemein
Weinraute	Allgemein
Wermut	Allgemein
Wilde Rauke	Allgemein
Viola tricolor	Allgemein
Ysop	Allgemein
Zitronenbohnenkraut	Allgemein

c) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
	für Herbsaus-saat bestimmt
Andenlupine/Süsslupine	Allgemein
Ausläufertreibendes Strauss-gras/Flechtstraussgras	Allgemein
Einjähriges Rispengras	Allgemein
Erdklee	Allgemein
Esparsette	Allgemein
Futterkohl	Allgemein
Gelbklee	Allgemein
Gemeines Rispengras	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Goldhafer	Allgemein
Hain-Rispengras	Allgemein
Hanf	Faserhanf Körnerhanf
Hederich	Allgemein
Hornklee	Allgemein
Hunds-Straußgras	Allgemein
Kammgras	Allgemein
Knaulgras	sehr früh-früh mittel-spät früh-mittel
Lein	Gelbkörnig Fasernutzung
Ölrettich	Nematodenre-sistent Einfach Nematoden-feindliche Sorten
Raps	Sommerraps Winterraps
Riesen-Straußgras	Allgemein
Rohrschwinge	Allgemein
Rotes Straußgras	Allgemein
Rotschwinge, ausläufertreiben-der	Allgemein
Rotschwinge. horstbildender	Allgemein
Rüben	Herbstrübe Futterrübe Kohlrübe
Rüben	Sommer-rüben Winterrüben
Schwedenklee	Allgemein
Senf	Nematoden-re-sistent Einfach (Eru-casäurefrei)

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Sonnenblumen	Schälsonnen- blumen
Sonnenblumen	Öl „früh“ Öl „spät“
Steinklee	Gelb Weiß
Sumpfrispengras	Allgemein
Weißklee	Hoch- wachsend Niedrig- wachsend
Weisse Lupine	für die Herbstaussaat bestimmt
Wiesenrispe	Allgemein
Zwiebel-Lieschgras	Allgemein

d) Zierpflanzen und Gehölze

Alle Sortengruppen aller Arten deren Saatgut für die Erzeugung von Erzeugnissen nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet wird, die zu anderen Zwecken als denen des menschlichen Verzehrs oder der Futtermittelerzeugung bestimmt sind.

Zum Saatgut für solche Erzeugnisse zählt z.B.

- die Verwendung für als Zierpflanze bestimmte Schnittblumen, Beet-, Balkon- und Topfpflanzen und Schmuckstauden, die aus Saatgut gewonnen werden,
- die Verwendung für nicht zum Verzehr/zur Verfütterung bestimmte Gehölze, die aus Saatgut gewonnen werden.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 151

176 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 269 660)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 269 660 wird nach §16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 19. März 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 157



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach